



**Ausschreibung und herzliche Einladung
zur
Steirischen Landesmeisterschaft Turn10
27. April 2019**

Veranstalter:

LTV Steiermark
Jahngasse 1
8010 Graz

Veranstaltungsort:

Sporthalle Kindberg
Ungerfeldgasse 15
8650 Kindberg

Wettkampfbeginn: 8:30 Uhr

Siegerehrung:

Die Siegerehrung wird ca. 1 Stunde nach Beendigung der Wettkämpfe beginnen.

Meldeschluss: 1. April 2019

Nachmeldungen bzw. Änderungen vor Ort sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich!

Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die einem Verein angehören, der Mitglied im Landesturnverband Steiermark ist.

Endgültiger Zeitplan:

Der detaillierte Zeitplan wird allen teilnehmenden Vereinen nach dem Meldeschluss zugeschickt.

Meldeadresse:

Die Meldungen bitte ausschließlich per Email mit beiliegender Meldeliste als Excel Tabelle.

Birgit Lackner
Turn10@ltv-stmk.at
Tel.: 0676 / 89 60 540

Nenngeld:

Das Nenngeld beträgt EUR 15,- pro Turner/in.

Bitte um Überweisung bei Abgabe der Meldeliste auf folgendes Konto:

Landesturnverband Steiermark
IBAN AT70 2081 5204 0020 0117
BIC STSPAT2GXXX

Verwendungszweck: Turn10 LM, Vereinsname

Achtung! Es handelt sich um ein Nenngeld und ist bereits mit der Abgabe der Meldeliste fällig!

Für nicht angetretene TeilnehmerInnen gibt es keine Rückerstattung. Das Nenngeld ist so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto des LTV zu überweisen, dass es spätestens eine Woche vor Wettkampfbeginn auf dem Konto des LTV eingelangt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der jeweilige Verein nicht berechtigt an den Meisterschaften teilzunehmen.



Mannschaftswettkampf (Nur Basisstufe):

Bis zu vier Turner/innen bilden eine Mannschaft. Die vier Turner/innen können an allen Geräten antreten, jedoch kommen nur die drei besten Bewertungen pro Gerät in die Wertung.

Mixed Mannschaften: Mindestens ein/e Turner/in (pro Geschlecht) müssen in einer Mannschaft sein.

Kinder/Jugend: Das älteste Mannschaftsmitglied bestimmt die Zuordnung der Mannschaft zur jeweiligen Altersklasse.

Basisstufe Wettkampfklassen: weiblich, männlich, mixed

AK 6/7, AK 8/9, AK 10/11, AK 12/13, AK 14/15, AK 16/17, AK 18, AK 19-24, AK 25-29, AK 30-39, AK 40-49.....

Einzelwettkampf (Nur Oberstufe):

Der Einzelwettkampf wird nur in der Oberstufe geturnt. Ein gleichzeitiger Mannschaftswettbewerb wird nicht ausgetragen.

Oberstufe Wettkampfklassen: weiblich, männlich

Kinderklasse (2009 – 2007), Jugend 1 (2006 – 2004), Jugend 2 (2003 – 2001)

AK 19-24, AK 25-29, AK 30-39, AK40-49.....

Klassenzugehörigkeit:

Es besteht nur die Möglichkeit, an einem der beiden Wettbewerbe teilzunehmen. **Entweder** im Mannschaftswettbewerb (Basisstufe) **oder** im Einzelwettbewerb (Oberstufe). Ein Start in beiden Wettbewerben ist **NICHT** erlaubt.

Klassenzusammenlegung:

Die Organisationseinheit behält sich vor, nach Meldeschluss Altersklassen, in denen nur wenige Meldungen vorliegen, mit anderen zusammen zu legen.

Bewerbsreglement:

Es gelten die Bestimmungen des österreichischen Turnprogrammes Turn10® für Vereine 2018+.

Kleidung: Zur Siegerehrung müssen alle Teilnehmer/innen in Turnkleidung erscheinen.

Geräte-5-Kampf:

Bodenbahn, Schwebebalken, Minitrampolin, Stufenbarren/Reck, Sprung, Männerbarren

Sprung: Gerätehöhen: Oberstufe min. 90cm

 Tisch: ab 100cm, jeweils in 10cm Schritten

Inklusion:

Kinder/Jugendliche/Erwachsene mit einer Behinderung sind herzlich eingeladen, entsprechend Ihren Möglichkeiten bei Turn10® mitzumachen. Dazu können einzelne Übungen / Elementanforderungen im Ermessensspielraum adaptiert werden, damit eine adäquate Beurteilung durch das Kampfgericht erfolgen kann.



Wettkampfgeräte:

Laut Turn10® Anforderung.
Normturngeräte, d.h. kein Kunstturngerätesatz.
Schwebebalken, Turnbank
12m (2m) Sprungboden,
Kasten und Sprungtisch,
Minitrampolin „Open- End“
Steckreck, Hochreck, Stufenbarren mit Spannkraftmesser
Männerbarren (Schulbarren) kein Kinderbarren

Keine Bodenmusik:

Wegen mehrerer parallel ausgetragener Wettkampfkreise kann grundsätzlich KEINE Bodenmusik abgespielt werden.

Kampfrichter/innen:

Zugleich mit der Meldung ist pro zwei gemeldeter Mannschaften ein/e Kampfrichter/innen zu melden, jedoch mindestens 1 und maximal 4 Kampfrichter/innen pro Verein. Für die Bemessung der Kampfrichterverpflichtung wird die Anzahl der gemeldeten Einzeltturner mit fiktiven Vierer-Mannschaften gezählt.

Nur geprüfte Turn10 Kampfrichter/innen können als Kampfrichter/innen tätig sein.

Sollte die Vorgabe nicht erfüllt werden, so wird für jede/n fehlende/n Kampfrichter/in ein Kostenersatz (EUR 60.-) in Rechnung gestellt. Maßgeblich dafür ist die Anzahl der gemeldeten, nicht die der angetretenen Mannschaften je Verein. Gemäß Turn10® Bestimmungen dürfen nur geprüfte Turn10® Kampfrichter/innen mit der Lizenz für das Turn10® Programm 2018+ und gültigem Kampfrichterausweis werten.

Um einen fairen Wettkampf zu gewährleisten, muss jede/r gemeldete/r Kampfrichter/in den ganzen Tag zur Verfügung stehen. Kampfrichter/innen dürfen nach einem Umlauf **nicht** ausgetauscht werden.

Vereine ohne Kampfrichter/innen sind nicht startberechtigt. Sollten insgesamt zu wenig Kampfrichter/innen gemeldet werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, bei Vereinen mit nicht ausreichend gemeldeten Kampfrichtern/innen die Anzahl der Teilnehmer/innen nachträglich zu beschränken.

Organisation:

Ein Gerätekreis besteht aus zwei Kampfgerichten. Verstöße gegen die organisatorischen Regeln des Veranstalters führen zur Disqualifikation der gesamten Mannschaft.

Haftung:

Alle Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen müssen selbst ausreichend versichert sein.

Die meldende Person ist dem ausrichtenden Verein und der Wettkampfleitung gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Teilnehmer/innen verantwortlich. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter schließt jede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus. Die Haftungsbedingungen werden mit der Meldung akzeptiert und zur Kenntnis genommen.

WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN



Allgemeine Wettkampf- und Teilnahmebestimmungen

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Landesturnverbandes Steiermark (in Folge: LTV), bei bundesoffenen Wettkämpfen Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (in Folge: ÖFT) ist. Bei international offenen Wettkämpfen ist teilnahmeberechtigt, wer einem Verein angehört, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist, der Mitglied der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) ist.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind

und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem LTV gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich.

Der LTV als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus. So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften der FIG, der Europäischen Turnunion (UEG) und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des LTV verpflichtet zu haben. Der LTV wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden, und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den LTV und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom LTV ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen

Auf die Berücksichtigung von Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen besteht kein Anspruch. Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim LTV –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.



Nenngeld

Das Nenngeld ist so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto des LTV zu überweisen, dass es spätestens eine Woche vor Wettkampfbeginn auf dem Konto des LTV eingelangt ist. Der LTV stellt grundsätzlich keine Rechnungen für Nenn gelder aus.

Kampfgericht

Jeder meldende Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene regionale oder nationale Lizenz des ÖFT oder der FIG/UEG verfügen.

Kommt ein Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, kann der Landesturnverband Steiermark auf Kosten des betreffenden Vereins weitere Kampfrichter einsetzen. Allfällige Regelungen in Ausschreibungen, wonach ein höheres oder zusätzliches Nenn geld für eine ungenügende Anzahl von Kampfrichtern vorgesehen ist, bleiben davon unberührt.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen durch die Kampfrichterobfrau/den Kampfrichterobmann. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt.

Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme

Die meldenden Vereine haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge den teilnehmenden Vereinen zugesandt.

Anti-Doping

Es gelten die Anti-Dopingregelungen der FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch die FIG durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Antidoping-Agentur (WADA) durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz.

Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des LTV-Vorstands und von diesem dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die LTV-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten, Funktionäre oder Mitarbeiter des ÖFT).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der LTV-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

LTV-Veranstaltungsleitung und LTV-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungs ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.